

# VEREINSSATZUNG

gem. § 1o Ziff. 3 j der Satzung des DJK-Sportverbandes

## **DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V.**

Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V., Mitglied der Deutschen Jugendkraft

### **§ 1 Name, Wesen, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V.“. Der Namensteil „DJK“ ist die Abkürzung für „Deutsche Jugendkraft“.
2. Die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. wurde am 21. Januar 1977 gegründet. Er ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes, des katholischen Sportverbandes der Diözese Mainz dem er seine Satzung sowie deren Änderung zur Genehmigung vorlegt. Der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. ist ökumenisch offen.
3. Die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. hat seinen Sitz in Buchschlag.
4. Die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

1. Die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. will sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen (Zweck). Sie vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Diesen Zielen dienen insbesondere folgende Aufgaben (Verwirklichung des Satzungszwecks):
2. Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung, Sportethos und Lebensgestaltung aus dem Glauben.
3. Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.
4. Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde und bietet dort seine Hilfe an.
5. Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mit zu tragen.
7. Die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. und seine Gliederungen verfolgen keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO), und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Mittel, die dem Verein und seinen

Mitgliedern zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch dem Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Der Vorstand des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig und erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vorstandes können Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandserstattung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannten Vergütungen beschließen.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. sind die Personen, die sich ihm unter Anerkennung seiner Satzung angeschlossen haben.

2. Die Aufnahme in die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seine Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des DJK-Diözesanverbandes Mainz oder dieser Satzung wesentlich widerspricht.

4. Der Austritt aus der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. erfordert eine schriftliche Erklärung an den Vorstand der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden und wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen wirksam.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Ziele und Aufgaben der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten;
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. teilzunehmen;
- c) die Beschlüsse der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. auszuführen;
- d) die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt, in Form von Geld zu leisten.

## **§ 4 Organe**

Organe der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. sind:

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Vorstand.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. Sie hat die Angelegenheiten der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. durch Beschlussfassungen zu ordnen. Sie ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V., soweit nicht diese Satzung oder sie selbst andere Zuständigkeiten bestimmen.

2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren und alle Vorstandsmitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal im Jahr einberufen. Außerdem ist sie einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in unterschrieben wird.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand leitet die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

2. Zum Vorstand gehören:

- a) Vorsitzende/r;
- b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r;
- c) Geistlicher Beirat;
- d) Geschäftsführer/in;
- e) Kassenwart/in;
- f) Sportwart/in;
- g) Jugendwart/in;
- h) Pressewart/in;
- i) IT- und Datenschutzbeauftragte/r.

3. Die Vorsitzenden und die Geschäftsführung vertreten die DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. nach innen und außen. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Der Geistliche Beirat bedarf der kirchlichen Bestätigung durch die Pfarrgemeinde.

5. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Austritt**

1. Der Austritt der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Mainz. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK-Diözesanverbandes Mainz. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung der DJK-Sportgemeinschaft Buchschlag e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an den DJK-Diözesanverband Mainz, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Aufgaben/ Zwecke zu verwenden hat.

2. Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 02.07.2021 einstimmig als künftig geltender Satzungstext beschlossen.